

BGer 5D 47/2021 vom 6. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_47_2021

FR: TF 5D 47/2021 du 6 avril 2021

IT: TF 5D 47/2021 del 6 aprile 2021

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 15. Januar 2021 erteilte das Bezirksgericht Meilen dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Pfannenstiel definitive Rechtsöffnung für Fr. 260.-- nebst Kosten und Entschädigung. Auf das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Beschwerdeführers trat es nicht ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 5. Februar 2020 Beschwerde. Mit Beschluss vom 18. Februar 2021 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 26. März 2021 "Rekurs" an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Das Obergericht hat den Streitwert unter Einbezug des Schadenersatz- und Genugtuungsbegehrens von Fr. 2 Mio. mit Fr. 2'000'260.-- angegeben. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Er hält gegenteils an seiner Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von insgesamt Fr. 2 Mio. fest. Die Eingabe ist demnach als Beschwerde in Zivilsachen zu behandeln (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Der angefochtene Entscheid ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach einzig, ob das Obergericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Der Beschwerdeführer geht jedoch nicht darauf ein, dass seine Beschwerde an das Obergericht ungenügend begründet war. Stattdessen wiederholt er bloss seinen Standpunkt, dem Kanton Bern könne für die Bundessteuer keine Rechtsöffnung erteilt werden und es handle sich um einen schwerwiegenden Korruptionsfall. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung an ihn fällt ausser Betracht (Art. 68 Abs. 1

BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.